Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

heransgegeben

bon Efder und Ufteri

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber belvetischen Republit.

Band II.

No. XCV.

Luzern, den 14. Mars 1799.

Gefeggebung.

Groffer Rath, 12. hornung.

(Befchlug von Underwerthe Meinung.)

Dann wünsche ich, daß das darin angebrachte durch die Regierung unterfagt. Borbehalten der activen Staatsburgerrechte unterbleibe, Guter bat zur Ehre Der Workehalten der activen Staatsdürgerrechte untervleide, weil sonst dieses Gesetz einem Bergleich, als einem Gesetz gleichen würde. — Unterdessen sollen sie alle jene Rechte, welche anderen Fremden in der Schweiz, laut Gesetz vom 29sten Oktober 1798 zukom men, geniessen, durch welches ihnen alle Rechte, welche das Gift wieder die Juden auchaus keinen durchaus falsch ist, daß die Juden durchaus keinen durchaus falsch ist, daß die Juden durchaus keinen Schweiz hatte sied auch Anders werth die Muhe genommen, im gleichen Buch einige dadurch erhalten sied den Anlas, da ihnen nun keine Blatter weiter zu schlagen, so würde er seinen Jerthums Linkse mehr acschlossen sind, da ihren Kindern auch Zunfte mehr geschlossen sind, da ihren Kindern auch ber Butritt in unsere Schulen gestattet ift; da fie fogar Guter fich anfaufen burfen , ba Privatabgaben , mit benen fie fonft bedruft waren, aufgehoben find, das burch erhalten sie den Anlas, wahrend dieser Zeit Projuber die Bereinigung zweier Nationen in eine einzige ben ihrer Rüzlichkeit abzulegen. — Besonders wenn sie zu entscheiden: er kann die Juden nicht als Hintersafzteachten wurden von ihren Rabbinern Dispense zu er sein, sonderwnur als Fremde betrachten, und sieht ihre bolten, daß sie auch mit uns andere alle die Bereinigung zu der Bereinigung zu er kann die Juden nicht als Hintersafzten, und sieht ihre bolten, daß sie auch mit uns andere alle die Bereinigung zu einzugen die Bereinigung zu einzugen die Bereinigung zu einem die Inden ihre beiten, daß sie die Bereinigung zu einzugen die Bereinigung zu einzige die Bereinigung zu einzugen die Bere holten, daß fie auch mit uns andern effen und trinfen Religion als den Grundfagen unfrer Conftitution jus durften: denn fo lang biefes nicht ift, bleiben fie auf wiederlaufend an: besonders aber sehen wir die Juden eine gewisse Art von uns immer abgesondert, weil einz nirgends sich nüglich machen, nirgends im Schweiß mal kein Handwerksmann und kein Landwirth einen ihres Lingesichts ihr Feld bauen, und ihr Bürgerend Arbeiter austellen wird, der nicht mit ihm ist und trinkt. Wieden sie von diesem Verbot dispensirt, so fande die net, daher auch zeichnen sie sich durch ihren besondern krimer krimer Klasse von ihren bei den Schwerzenkinsam Waster wieden ihre besondere & konsant aus armere Rlaffe von ihnen bei den Schweizerburgern Rab, Sabbath, ihre befondere & benfart aus, und wurden rung und Unterkommen; man wurde durch naheren Um gang mit einander vertrauter, und das Bo f wurde ju fern tonnen. Dagegen win er mat, wie die alle lest sie nicht ungern unter der Anzahl der Mitburger fez gierungen, unmenschlich gegen sie fenn, fondern alle hen. . . Aber so lange sie dieses Berbot, — das doch besondere Beschwerden der Juden ausheben, übrigens gewiß zufallig ist, denn ware es Glaubenslehre, so könn aber auf die Heiligkeit der Constitution begrundet, zur ten sie politischer Verhältnisse wegen nie unsre Burger Tagesordnung gehen. werden — beobachten mussen, sinden diesenige un'er ihnen, die nicht arbeiten wollen, eine Entschuldigung, daß sie bei uns keine Arbeit suchen, und diesenige aus und, die sie als Arbeiter nicht ausnehmen wollen, eine Entschuldigung ihnen den Zutritt nicht zu gestatten, und werschen aufführen, und erst dann will er sie annehmen Entschuldigung ihnen den Zutritt nicht zu gestatten, und werschen auführen, und erst dann will er sie annehmen werten sie immer in gewisser Rüssicht eine eigne Corz so sehr seine Meinung geändert habe; man sehe wohlt poration, einen Staat im Staate dilden. — (Lautes daß er ein Apotheter von die Michaug der Pulver wersche Gefatsch 1)

weeke treiben konnten, weil fie nicht mit ben Chriften: effen, sondern das Treiben eines Handwerks, so wie auch des Ackerbaus, war ihnen gesezlich im Canton Baden verboten, und einft mard felbft einem Juden das Eubbinder Handwerf, welches er zu treiben anfing,

Suter hat zur Ehre der Sitzung das Wort für felbst eingesehen haben.

Egg v. Ell. fieht die Gache welche behandelt wird für febr wichtig an, weil es eigentlich darum zu thun ift, uns ihrer Religion zufolge nie feine gute Goldaten lies fern konnen. Dagegen will er nicht, wie die alten Res

atschl) und Kranter verstehe. — (Man ruft zur Ordnung.) — Es cher erklart, daß sich Anderwerth durchaus irre Er will erst dem Bolk gute Gesetze machen, und alsw in seiner Angabe, daß die Juden deswegen feine hand lnicht dem allgemeinen Bolfswillen zuwieder die Juden

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, am das gefezgebende Corps.

Burger Gefeggeber!

Das vollziehende Direftorium ladet Euch ein, ben Berfaffern und Erfindern nuglicher Werte, fo wie allen ans dern Burgern, das heilige Recht des Eigenthums, und den Gewinn den fie aus der Bekanntmachung ihrer Er, mit ein Berzeichniß von eilf Offiziers aus der Miliz findungen ziehen konnen, zu sichern; es ladet Euch ein, des Cant. Bafel, Die ihre Entlassung verlangen. Renn das Rachbruckergewerbe in dem ganzen Umfang Sel, unter ihnen stußen sich darauf, daß sie verheirathet vetiens zu verbieten.

Das Direktorium schlägt Euch bemnach vor, ben

Grundsag feierlich anguerkennen:

2. Daß während 20 Jahren nuch herausgabe eit falls nachahmen wollten. nes Wertes nicht erlaubt fenn folle, baffelbe in Selve: tien nachzudrucken, wenn es in einem Lande heroniges kommen ift, wo die Regierung in Beobachtung des Gegenrechts, den Buchhandlern und Buchbruckern ben Rachdruk eines in Helvetien herausgekommen Buches

Indem Ihr auf diese Weise jedem helvetischen und felbst allen Buchhandlern fremder gander, die fich ges gen und gerecht erzeigen , ihr Eigenthum und dem Er: finder den Genuß der Früchte seiner auf die Vermeh: Entlassungen fodern mache, er will diese Ramen jum rung des Nationalwohlstandes abzweckenden Arbeit ewigen Andenken befannt machen, und erklart, daß rechte in Schaden und Nachtheil zu bringen, werdet das Alter dazu zwinge. Suter fodert der Folgen Ihr die Kunste und Wissenschaften neu beleben, die wegen, eine Commission. Des loes folgt Kuhn, und Fortschritte des Buchhandels befordern , und Diesen denft man werde schon wieder Offiziere finden. Gecres wichtigen Berfehr wieder in die ihm gebuhrenden Rechte tan will auch niemand zwingen Offizier zu fenn , ba einsegen. Gebt also Diesen neuen Beweis, daß Die man im Mothfall zwingen fann Goldat zu fenn; er fregen Volker auch gerechte Volker fenen.

Republikanischer Grug.

Glapre.

Mouffon.

Cartier fodert Bermeisung an eine Commission. Erlaubniß zum Rriegsdienft fodert. Man ruft, Brabo ! Gecretan fodert Bermeisung an die Preffreiheits: Cuftor ftimmt auch für eine Commission. 23 p der Commiffion, welche schon Diefen Gegenstand behandelt fodert Tagesordnung , weil das Direttorium Die Offis hat. Billeter fimmt Gecretan bei, municht aber jum ziersfiellen ju vergeben hat, und es alfo felbft über Dies folgt, und findet die Gache über ben Rachbruck leicht Suber'n bei, weil alle diefe Offiziere gute Burger find, ju entscheiden, indem es nur darauf ankommt ju fas welche besonders Geschäfte wegen diese Stellen nicht gen: Du follft nicht fiehlen. Ruhn folgt und sagt, mehr beib halten konnen. Ruhn simmt huber'n bei,

annehmen: er stimmt daher in Gottes Namen zur La | das Gufachten fiber Verhrechen der Preffreiheit, und gesordnung. Die weitere Berathung wird vertaget. | also auch über Nachbruck, sen schon vollendet, konne Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft: aber nicht vor dem Eriminalprogefigutachten behandelt werden. Secretans Unfrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesegnebende Corps.

Burger Gefeggeber!

Das Bollziehungsdirektorium fibersendet Euch ans

fepen, und bas Alter von 30 Jahren erreicht haben. Euch kommt es zu, Burger Gefezgeber, ihre Grunde zu prufen, und die Magnahmen zu bestimmen, 1. Daß fein i helvetien befannt gemachtes Wert welche Ihr gegen Diefe Demifionairs und Diejenigen ju in dem Umfang der Republik nachgedrukt werden folle. ergreifen nochig erachten werdet, welche dieselben allens

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums. Glanre.

Im Ramen bee Direftoriums ber Gen. Cefr. Mouffon.

Rubn benkt es fen nicht Patriotismus, ber biefe fichert, ohne deshalb andere Burger durch erbliche Vor er feine eigne Offizierstelle nicht abgeben wird, bis ihn ffimmt Ruhn bei. Schlumpf fimmt Guter'n bei, und bezeugt, daß er nicht ungerne feine Offizierffelle abgab. Suber flimmt für eine Commiffion, und Der Prafident des vollziehenden Direftoriums erflart, daß er hier Ramen von Burgern fieht, bei denen nur Geschäfte und groffe Familien Die Urfache diefes Entlaffungsbegehren veranlaffen; übrigens zeigt Im Ramen des Direktoriums ber Gen. Gefr. er jum Gegenfint bas Beispiel bes Agenten Deter Robel zu Lütelfluh im Riederemmenthal, welches im Rro. 14. des Schweizerbothen ficht, und welcher Schuz des Eigenthums baldigen Rapport. Suter fen Gegensfand Gorge tragen fann. Erlacher stimmt hofft aber, die Militarcommission werde vorschlagen, an die Preffreiheitscommission, und will das Direktes

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gesegzebenden Räthe.

Burger Gefejgeber!

direktorium begwältiget, gegen diesenigen die durch dienen und die öffentliche Rube zu erhalten.

zu geben scheinen, daß sie befonders die Preffre heit eine niene Bevollmachtigung zu thun ift. Man gebe migbrauchen, durch offentliche Blatter und verlaumde, juber alle diese Antrage zur Sag sordnung. rische Flugschriften ihr Gift auf die ganze Masse des

Bolfes anszubreiten fuchen.

So wenig auch das Vollziehungsdierftorium geneigt ift, eine über seine constitutionelle Attributionen fich erstreckende Gewalt fich ju winschen, so glaubt es doch in diefen Umffanden dem Boterlande bas Berlangen schuldig zu fenn , daß ihr ihm ferner diejenige über fnahme des zten Abschnietes der Organisation best tragen mochtet, die öffentliche Blatter, die Flugschrif, oberfien Gerichtshofes, der von Civilprozessen im Alle ten, die Pasquillen, zu beaufsichtigen, und gegen die, gemeinen bandelt, da nun der Beschinf in allen wer welche verratherische Absichten zeigen, so wie gegen sentlichen Theilen nach dem Wunsch des Senats vers ihre Verfaffer, die den Umstanden angemessene Vortehe besfert ift. rungen gutreffen, von denen es euch Rechnung fragen wurde. Es sieht sich noch im Falle, die Begwaltigung jedes Werthes an den Obergerichtshof appelliren zu verlangen, der Polizei in der Nepublik diejenige konnte; er nimmt indeß an, da ein nachfolgender Thatigkeit zu verleihen, welche der gegenwartige Zeite Beschinf dies verbeffern kann; Friedensrichter, meint punft erfordert.

Republifanischer Grug.

Glanre.

Im Ramen bes Direktoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

Suter fodert Nerweisung des ersten Gegenstands den Wünschen des Genats abgeandert ift.

wer ohne Grund feine Offiziereitelle verlaffe , foll ins rium wieder neuerdings bevollmachtigen. Onber ffimmt Fuhrwesen eingeschrieben werden. Der Gegenstand auch für Bevollmachtigung des Direktoriums, weil wird der Militaircommission zugewiesen. unsve Feinde immer noch sehr thatig sind; übrigens wundert er sich über die lezte Frage, welche nichts fage, weil das Direktorium biergu verpflichtet ift. Mit 50 Stimmen gegen 39 wird ber Bothschaft entsprochen. Rubn erflart, daß feine Polizei im gande fen, und er wimschte noch weiter ju geben, und das Direftoriam einzuladen, bie nothigen Maagregeln gur Bewirkung ber allgemeinen Gicherheit zu nehmen. Suter glaubt, Die angenommne Bothschaft entspreche Ruhn's Untrag Am 5. November legthin habet ihr dod Bollziehunge, Binlanglich. Weber fimmt Guter'n bei , und fobert Lazesordnung über Ruhn's Untrag. Ruhn beharret, mordbrennerische Schriften und verratherische Unschlage Daß auch der lette Theil der Bothschaft noch angenome die Rube des Baterlandes zu foren und mit der Con men werde. Suter beharret. Efch er erflart, daß klitution die Freiheit Helvetiens umzustürzen suchen er nicht zu Dieser Bothschaft stimmte, weil er nicht wurden, Die ftrengsten Maagnehmen zu ergreifen. Diese gerne folche unbestimmte Bollmachten ertheilt, am auf drei Monate nur, ihm ertheilte Bollmacht ift bereits wenigften aber tann er Ruhn's begehrtem Bufag beis ju Ende. Das Direfterium zeigt euch diefes mit dem finumen, weil burch eine unbestimmte Einladung bas inneren Bewußtfenn an, Diefelbe mit aller der Dafigung Direfterium zu allen anscheinenden Mitteln des offents gebraucht zu haben, die ihr verlangen tonntet, und lichen Boble, Den fogenannten mesures de salut public, immer in ber Absicht, dem Naterlande daburch ju aufgefodert wurde, auch alfo gutfindenden Falls die Geseigebung vertagen und sich die volle Diftatur zus Go bemitht es aber auch gewesen ist, Die Bemishun: Breignen , berechtigt ware. Er fodert Tagesordnung. gen der liebelgefinnten ju vereiteln, fo tann es weder Quber winfcht den Schlug der Berfammlung gurufs euch noch fich felbst es verhelen, dag die Ausficht eines samehmen, und diese ju groffe Bollmacht nur auf vier bevorsiehenden Krieges und der glukliche Erfolg den Wochen auszudehnen, weil wir dam den Bericht über sie sich davon versprechen, ihnen eine neue Thatigkeit den Zustand der Republik haben werden, wann es um

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Sigung.

Senat, 4. Januar. Drafident: Lang.

Ban im Ramen einer Commiffion rath gur Uns

Fornerod munftte daß man nicht fur Gachen er, waren ohne biefe Bestimmung etwas miberfpres chinder.

Buthi b. Gol. antwortet, Friedensrichter find Der Prasident des vollziehenden Direktorinms, feine Infang, von der man weiter appelliren kann, und alfo überall feine Inffang. Der Befchlug wird angenommen.

Die gleiche Commiffon rath jur Annahme des sten Abschnitts jener Organifation, der vom Projegs gang bei Civilprozeffen bandelt, da er auch nun, nach

Baslin bemyttt, es fen bei ber erften Bermert fung auch ein koch unverandert gebliebener Artikel das nemliche; es ift immer nur Berlegung von Gefegen getabelt worden burch welchen nach erfolgter Raffa die Ruffation nach fich gieben fann. tion des Urtheils eines Rantontribunals die Sache Fornerod unterffüst Augustini's Meinung. einzig ben Suppleanten bes Kantongerichts follte ju. Mittelholzer: In dem Begehren oder dem gewiesen werben, deren Zahl geringer als die ber Widerspruch deffeiben, ift die Annahme oder Berwer: Richter und oft fehr gering fenn tonnte; ba indefffung ber Raffation immer schon motivirt. vermoge eines neuerlichen Gefetes, die Suppleanten ber Rantonegerichte erfest werden follen, fo ift Die Bestimmung allenfalls anuehmlich.

Die Sache ben Suppleanten zuzuweisen hat etwas Verwaltungsfammern, die beffen bedurfrig find, Gelos

moute.

Augustini behauptet, es habe ein fruberer Ber. Forner od will auch annehmen, allein bas werfungsgrund auch darauf beruht, daß nach dem Direktorium hatte die Berwaitungstammern, welche Befchluß Die Raffationkurtheile Des oberften Gerichtes Gelo bedurfen, nennen follen. bofe nicht motivirt fenn mußten; Diefes fchmecke in ber That nach ben alten bochobrigfeitlichen Gerichtes ware noch nicht genug gewefen, bas Direftorium batte Rellen, Die fagten: wir find nur Gott allein Rechen und fagen follen, wie viel Geld jede Berwaltunges fcha't fculdig. Er will hoffen, es werde funftig fammer bedarf.

darauf Rufficht genommen werden.

Luthi v. Gol.: In Rriminalfallen motivirt ber Dbergerichtehof allerdinge feine Spruche; in Civil, tann er mas Fornerod und Crauer verlangen, anneh: Kaffationsfallen aber ift Das durchaus überfluffig. Gin men oder fillichweigend übergeben. Wir fonnen und fion jugesteht oder nicht. Um folche juzugestehen jufommenden Gelder leiten oder barüber richten. — muß ein Gefez vorgewiesen werden; ift das Gesez Gobald wir Organisationsgesetze unserer Finanzen has hoppelter Auslegungen fabig, fo fagt der Obergerichts ben, fo werden wir ohne Zweifel jahrlich einmal jes hof, wir finden hinlangliche Grunde ju glauben, das dem Departement die nothig findenden Summen ans Gefes fonnte anders ausgelegt werden als es ward weifen; bisdahin thun wir es abgetheilt und ofters, gestattet alfo die Revision. weicht nicht über bas Urtheil.

Rlage das Tribunal entscheiben foll.

im Raffationsbegehren der Partheien.

Refolution nicht widerfegen, weil er glaubt es wer: Berwaltungstammer jedes Rantons anzeigen; es figen Den wenig folche Raffationsfalle fich ereignen; aber Reprafentanten aus jedem Ranton im Cenat, Die Diefe Organisation verlangert den Rechtsgang wieder, Darüber werden urtheilen toanen. - Er weiß nicht, welches die grofte Rlage unter ber alten Ordnung ob er allein fo unwiffend ift, aber er geffeht gern, war. Er wunschte, Die toffirten Urtheile wurden wies bag er von ben gegenwartigen Bedurfniffen ber Bers Der ans gleiche erfte Tribunal gurufgemiefen.

brei Motive angerufen werden; Mangel der Compe allfalligen Begehren fenn murde. tent, Berletzung der Form und Berletzung des Ge: 3aslin stimmt Ufteri bei; tent, Berletzung ber Form und Berletzung des Ge: Bastin stimmt Ufferi bei; er mare in Rufficht febes; wann nun alle drei find angerufen worden, auf die Berwaltungstammer von Bafel in gleichem und der Obergerichtshof motivirt feine Bewilligung Fall, jumal unter fo aufferordentlichen Umftanden,

ibn bewogen hat.

Ban: Alle brei Motive find im Grund eine und

Der Befchlug wird angenommen. Deveven berichtet im Ramen einer Commiffion über den Bischluß, der dem Minister des Junern Bay: Man hat swifchen zwei Uebeln zu mablen einen Aredit von 50,000 Franken eröffnet, um den Anstöffig 8, weil die Untergeordneten nun gleichsam vorschusse machen zu tonnen. — Die Commission rath das Wert des Meisters verbessern sollen: aber noch zur Annahme; der Minister bedarf dieser Summe, weit mehr Inconvenienz murde es haben, wenn man in Folge des Gesetzes, das den von franklichen Trup, das Geschaft einem andern Kantonsgericht zuweisen ven besonders belastigten Gemeinden Unterstützungen zuspricht.

Crauer ift gleicher Meinung; allein auch bicg

Baucher unterflutt biefe Meinung.

Ufteri fimmt zur Annahme; aber unmöglich Raffationsgericht ift ein Gerichtshof der Prozeffrevielfollen nicht, Die Bermendung der einem Minifterio Der Obergerichtshof nach dem Berschlag des Direktoriums. Für Die Bers wendung die er Summen wird uns das Direktorism Augustini behauptet, der 89ste Art. der Cons Rechnung ablegen; dem Direktorium wird der Minis Kitut von verpflichte den Obrgerichtshof zu motiviren. fter, dem Minister die Berwaltungekammer u. s. w. Luthi v. Sol.: Die Motive bestehen immer in Rechnung geben und verantwortlich seyn. Wollten einem vorhandenen Geseh, dessen Berhaltuiß zur wir und in die Verwendung selbst mischen und darüber Blaze des Tribungl entscheiden soll verfügen, fo murben wir ja offenbar die Berantworts Ban: Die Motive finden fich wenigstens immer lichteit der vollziehenden Gewalt schwachen oder gang aufdeben. - Und wie tonnten wir es auch? Dan Stofmann will fich zwar der Unnahme ber fagt, das Direftorium follte uns die Bedurfniffe der waltungstammer feines Rantons, menig oter nichts Muguftini: In einem Raffationsbegehren fonnen weiß, und alfo ein bochft unfahiger Richter über ihre

nicht, fo weiß man nicht, welche unter den dreien also auch aufferordentlichen Bedurfniffen, wie gegens Imartig fatt finden; indeffen glaubt er, daß wenn es darum ju thun ift, fo betrachtliche Gummen ju bei milligen, die Rathe mohl Das Recht und Die Bei aufgeworfen, ob nicht durch ein Gefes bestimmt wers terrichten ju laffen.

gefunden bat, und findet daß es tunftig unnothig die gleiche Antwort anwendbar; die Constitution bers fenn werde, folche genaue Erkundigungen einzuziehen. bietet Die Wahlen innert jenen Bermandtschaftsgraben

liege auf ben Gefeggebern und bas werde fo lange widrig verworfen werden. der Fall fenn, bis das gefezgebende Rorps die Com

miffarien bes Rationalichagamtes ernennt.

barum fragen; ist es nun um 50,000 Franken ju thun, nach bem Grundsag des gegenwartigen Beschluffes so ifis wohl Pflicht daß sie hinwieder um die Ber beschrankt. stimmung beim Direktorio und beim Minister fragen. Mittelholzer erwidert, biefes Gesez sen im

Gorge tragen.

fammer ben Lugern vergebens um Unterflugung ge gen bon feiner Wichtigfeit. wantt haben. Ruepp fpricht für Unnahme.

jur Annahme des Beschlusses, der die Bermandt, ftitution bestimmten Zeit, diese hingegen nach Mittels schaftsgrade, die zwischen den offentlichen Beamten bolgers Vorschlag von ihren Stellen entfernt werden. fatt finden tonnen, bestimmt.

ein paar Mangel und Unbestimmtheiten

Mittelholger ftimmt den hauptgrundfagen des dieß febr nothwendig ift. Beschluffes bei , aber er glaube derfelbe mache unan: nehmbare Ausnahmen bon benfelben. Er laft zwei Unterscheidung bei und mochte die Difcuffion bertagen. nahe Bermanbte, die in einem Rantonegericht figen, nun 12 Jahre nebeneinander; eben so verhalt es fich mit ben Diffriftsgerichten — Der Diffriftsstatthalter fann Bruder, Schmager ju Agenten gemablt haben ; fen wir bei feiner Behandlung gedenten merben. und biefe Bablen ju permanenten Stellen, murden nun gultig fenn. Er glaubt, Die auf Diefe Urt befes ten Stellen in ben Gerichten, follten bei den nachften Bablen, die ber Unterftatihalter und Agenten am Ende bes erften Jahres erneuert werben; es find mirtlich eine Menge folder nahe verwandter Unge fellter vorhanden. Er verwirft den Befchluß.

Froffard unterflugt Mittelholgein. Er mill aber auch fchon wegen fehlerhafter Abfaffung den Bes schluß verwersen, indem nach dem Buch staben Beschluß wird angenommen.
— gewiß aber nicht nach bem Sinne desselben, die Der Weschluß über Hasard : und andere hohe Vermandten eines offentlichen Beamten von allen Spiele wird zum zweitenmal verlesen und einer durch Stellen in ber Republit ausgeschloffen werden.

werfen, damit er nur mit mefentlichen Abanderungen von Arau. wieder fomme.

Meyer v. Arb. ift gleicher Meinung.

Luthi v. Gol. fagt, er habe einft bie Frage fugniß haben, burch eine Commission sich naber un den konnte, daß niemand öffentlicher Beamte fenn solle, der nicht der deutschen oder französischen Bodmer rubmt die treffiche Ordnung und Aus: Sprache fundig fen; man babe ihm geantwortet, ein funft, die die Commiffion beim Miniftes des Innern folches Gefeg mare conflitutionswidrig. - hier mare Fornerod meint, die allererfte Responfabilitat nicht; der Beschluß tonnte mithin als constitutions

Stofmann ftimmt gur Bertverfung.

Bastin erinnert an ein fruberes Gefet, bas Rubli: Wenn man Geld aus dem National, bereits das Direktorium bei der Wahl der Minister schafe verlangt, so muß man die gesetzgebenden Rathe und die Statthalter bei der Wahl der Unterstatthalter

Ban ftimmt Fornerod, Crauer und Rubli bei; August erfolgt; allein früher waren schon alle Unters bas Bolt foll seben, daß wir fur fein Gigenthum ftatthalter ernannt, und es find gewiß nicht wenig

partheiische unter benfelben.

Erauer bemerkt, bag von franklichen Truppen Berthollet vertheidigt die von der Commiffion febr beläftigte Gemeinden, fich an die Berwaltungs, angerathne Annahme, und findet die Gegenbemerkuns

Forner od unterftugt Froffard; er unterscheidet Der Beschluß wird angenommen. zwischen vom Bolf und von der vollziehenden Gewalt Berthollet rath im Namen einer Commission Gewählten; jene durfen nicht vor der durch die Cons zwischen vom Bolf und von der vollziehenden Gewalt

Crauer ift gleicher Meinung; er antwortet Buthi, Bastin ftimmt auch zur Annahme; er rugt indef bag wir unftreitig das Recht haben, durch organische Gefege, Bermandte unmahlbar ju erflaren, und daß

Laflechere stimmt der von Fornerod gemachten

Muret rugt nochmals die fehlerhafte Abfaffung.

Der Beschluß wird verworfen.

Ein Beschluß wird gum erstenmal berlefen, bef

Cenat, 5. Januar.

Prafident: Lang.

Der Beschluß welcher das Direktorium bevollmächs tigt, ein fleines Stuck Land, von ein Gechezehntel Juchart bei Liestall gelegen, öffentlich versteigern zu lassen, wird zum zweitenmal verlesen. Zäslin und Ruepp rathen zur Unnahme. Der

len in der Republik ausgeschlossen werden. den Prasidenten ernannten Commission übergeben, die Muret sindet beide vorhergebende Meinungen in 9 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den Bürgern gegründet und will den Besching also überhaupt ver Muret, Müller, Saglin, Brunner und Mener

Schmid und Duc berichten im Ramen einer Commission, über den die Berantwortlichkeit der Ge

meinden für die Guter der öffentlichen Beamten sowohl alfo zweierlei Schuz des Gesetzes; den befonder

als der Patrioten, betreffenden Beschlug.

Die Commission billigt den 1. Art. " Richt allein Burger. die Personen sondern auch das Eigenthum der öffent lichen Beamten stehen unter dem besondern Schuz bes Meinung des Direktoriums in seiner Bothschaft die Gefetes. " - Dagegen findet fie die Berantworlichteit diefen Befchlug veranlagte, gu fenn - bereits habe das Der Gemeinden im 2. Art. zu weit ausgedehnt; "Jede Gesez vom 29. August, Die Versonen der öffentlichen Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich welcher Beamten unter besonderem Schuz der Gesetze erklart. in ihrem Bezirte einem öffentlichen Beamten an feinem Die Anwendung die man von diefem Gefetze machen Eigenihum vorsezlicher und boshafter Weife zugefügt will, beruht auf einem Jrrthum. wird. Alle Burger, welche zur Zeit ber vorgefallnen Die Personen der öffentlichen Beamten, warn — Unschuldige Bürger und ganze Gemeinden können er als solcher erscheint — vergreifen, ist ein gedoppeltes dadurch ins Elend gestürzt werden. — Even so ist der Vergehen; ausser der Person des Bürgers ist es das 5. Art. der die Bürger welche sich für die neue Ord, Organ des Gesetzes, an dem man sich vergreift. nung der Dinge mit Nachdruk verwandt haben, den öffentlichen Beamten gleich stellt, verwerflich. - Die und es wird Dieg auffet allem Zweifel gefest, indem übrigen Urt. bestehen in Bollziehungsverfügungen ber es nur von bem in feiner Amteileidung erfcheinenden erften. Die Commiffion rath gur Berwerfung.

Ruepp unterflügt Diefen Bericht.

Ufteri: Ich bin mit dem Resultat bes Commiss fionalberichtes oder mit der Verwerfung des Beschlusses leiden; warum sollte das Eigenthum der öffen lichen burchaus einverstanden; allein ich bin es nicht mit dem Beamten ficherer fenn, als das jedes andern Burgers ? was die Commission in dem Beschlusse billigt, und ich glaube berfelbe ift merkwurdig genug, um eine daß die öffentlichen Beamten feine andern Bollmachten etwas genauere Priffung zu verdienen als jene ift, deren haben, ats die fie vom Bolfe erhielten; daß feine ihn die Commission gewürdigt hat. Ich will mir bazu Borrechte, feine Privilegien ben öffentlichen Beamten Reprasentanten, erbitten.

Bann ein Beschluß, der den ersten Grundsaben Eigenthum vorzugsweise vor dem seinen zu schüben? Der Freiheit und Gleichheit — jenen einer representatis Der 2te Art. des Beschlusses sagt : "Jede Gespen Staatsverfassung gerade zuwiderlauft, ein constit meinde ist für allen Schaden verantwortlich, der in

wartige diefen Ramen.

einen Seite Thur und Thor offnet, und auf der andern, Gemeinde gegenwartig find, follen ibn entschadigen, Den ruheliebenden Burger, dem ruhefforenden Bofes u. f. m." wicht Preis giebt, — ein despotisch : dnarchischer Befchluß, - der wohl Verfassungen und Republiken um fürzen, aber nie sie befestigen kann, genannt zu werden berdient — fo verdient abermals der gegenwartige Baterlandisch gemeinnützige Gesellschaft in Diefen Ramen.

Die Auschuldignugen find fart: ich weede fie beweifen. Der 1. 20rt. fagt: "Richt allein die Personen sons dern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten ste: hen unter dem besondern Schuz des Gesetzes. .. -Disdahin war es ein allgemein anerkannter Grundsa:
Mile Bürger siehen unter dem Schuze der Gesethe;
— wozu waren auch die Gesetz, wenn sie nicht zum Schuze der Bürger bestimmt seyn sollten? — Es war sieden einer der ersten Grundsabe aller freien Versas;
felben an sier unserm Kreise zu würsen, und 2) die bestmöglichen Manier diese Resultate herauszusiehen, suwer horen wir von einem de sonderen Schuz den Ideen in unserm Kreise zu erreichen. Zu jenem das Gesez einem Theil der Bürger gewährt zes giebt siehen die Commissionen, zu diesem die mündlichen Der

ren, für gewiffe; ben gemeinen, für alle fibrigen

Man wird mir sagen — und es scheint das die

Beschädigung in der Gemeinde gegenwartig find, follen fie als Organ des Gesetzes sprechen, gebieten eine gehalten fenn , ihm eine vollige Schadloshaltung zu Achtung , Die eben diefe Perfonen als einfache Burger geben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weife. micht fodern tonnen; fich an einem Beamten, wann

hierauf bezieht fich unfer Geseg vom 29. August, öffentlichen Beamten fpricht, und Diefen wur unter bes

fonderem Schuz des Gesetzes eiflart. Wie konnte dieses Anwendung auf das Eigenthum

Es ift ein Grundfat aller fregen Berfaffungen, für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit, Bürger zukommen durfen. — hat ihnen nun etwa das Bolt Reprasentanten, erbitten.

tutionswidriger Befchluß ift, - fo verdient der gegen, ihrem Bezirte einem öffentlichen Beamten porfezlicher und boshafter Weife jugefügt wird. Mile Burger, Wann ein Besching, der der Willführ auf der welche jur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der

Die Fortsetzung folgt.)

Reunte Sigung, 7. Merz.

Bremi halt eine Vorlesung über Commifs